

Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Heimertingen vom 13.01.2014



Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und des Art. 18 Abs. 2a, 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Gemeinde Heimertingen folgende geänderte Satzung

Sondernutzungsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Heimertingen erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Firma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und – wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde – mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und wird 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am dritten Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (4) Bei Monats-, Wochen- und Tagesgebühren wird jeder angefangene Tag voll angesetzt.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Vewaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (6) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Sondernutzung, wenn dies ordnungsgemäß angezeigt oder nachgewiesen wird, ansonsten zum Zeitpunkt der Anzeige der Beendigung der Sondernutzung.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist der schriftliche Erstattungsantrag binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ereignis bei der Gemeinde einzureichen. Den Nachweis der Voraussetzung für eine Erstattung hat der Antragsteller zu führen.
- (4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Bei Anwendung der vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (2) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 10,00 € bis 500,00 € erhoben.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden dabei mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.

§ 6 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Von den Gebühren befreit sind
 - a) die Bundesrepublik Deutschland
 - b) der Freistaat Bayern
 - c) Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits der Gemeinde Heimertingen Gebührenbefreiung gewähren.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen
 - a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich sind, insbesondere Zufahrten nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG,
 - b) für die Werbung von politischen Parteien und Wählergruppen, Volksbegehren und Volksentscheiden.
- (3) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen,

c) für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, wenn kein Eintrittsgeld verlangt wird.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Heimertingen alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakattafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentlichen Grund unbefugt ohne erforderliche Erlaubnis benutzt (§ 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung SNS vom 13.05.2013)
2. den mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt oder diese nicht erfüllt, unter welchen die Erlaubnisbehörde eine Ausnahme zugelassen oder eine Genehmigung erteilt hat (§ 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung SNS vom 13.05.2013);
3. bei Widerruf oder Beendigung der Erlaubnis die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt;
4. eine Sondernutzung ausübt und die Erlaubnis dafür versagt wird;
5. entgegen § 9 Abs. 1 e) bis g) der Sondernutzungssatzung SNS vom 13.05.2013 nährt, bettelt, seine Notdurft verrichtet oder sich außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses niederlässt.

§ 10 Anordnung, Beseitigung, Ersatzvornahme

- (1) Bei Benutzung der in § 1 der Sondernutzungssatzung SNS vom 13.05.2013 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze ohne die nach § 1 der Gebührensatzung erforderliche Erlaubnis oder bei Nichtbeachtung der in der Erlaubnis angeordneten Nebenbestimmungen kann die Gemeinde Heimertingen Anordnungen erlassen.
- (2) Wenn nicht genehmigte Sondernutzungen gegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 verstoßen, ist die Gemeinde Heimertingen zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt.

Schlussbestimmungen

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Heimertingen, 14.01.2014


Bauer Armin
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Heimertingen

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Berechnung je	Zeit	Gebühren satz	Mindest- gebühr
1	Werbetafeln, Plakate	max. DIN A 1 pro Werbe- tafel	lt. Erlaub- nis	25,00 €	25,00 €
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gastwirtschaften und Cafés	1 m ²	jährlich bzw. Saison	5,- € bis 10,- €	25,00 €
3	Aufstellen von Obststeigen und andere bewegliche Einrichtun- gen, die der Ausstellung oder dem Anpreisen von Waren dienen	1 m ²	jährlich bzw. Saison	5,- € bis 10,- €	10,00 €
4	Baugerüste, -hütten, - maschinen, -zäune, Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt, etc.	1 m ²	pro Woche	1,- € bis 5,- €	15,00 €
5	Aufgrabungen für Versorgungs- leitungen etc.	pro lfd. Meter	-	5,00 €	10,00 €
6	Fahrradständer mit Werbeträger	pro lfd. Meter Frontlänge	jährlich bzw. Saison	5,00 €	15,00 €
7	Informationsstände oder -tische	Stück	täglich	15,00 €	15,00 €
8	Kioske, Verkaufsstände, Verkaufswagen bis 10 m ² bei mehr als 10 m ²	Stück	pro Woche täglich pro Woche	15,00 € 3,00 € 2,00 €	15,00 €

9	Reklameschilder, Leuchtschriften, Schaukästen, Auslagen, Warenautomaten u. ähnliche Einrichtungen, die mehr als 0,15 m in den Verkehrsraum hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche	pro lfd. Meter	einmalig	25,00 € bis 125,00 €	25,00 €
---	---	-------------------	----------	----------------------------	---------

10	Vordächer, Markisen, Balkone, soweit sie mehr als 0,60 m in die Verkehrsfläche hineinragen	pro lfd. Meter	einmalig	15,00 € bis 25,00 €	15,00 €
----	--	-------------------	----------	---------------------------	---------

11	Treppenstufen, Eingangspodeste, Kellerlichtschächte, die mit mehr als einer Treppenstufe bzw. 0,15 m in die Verkehrsfläche hineinragen, soweit nicht schon privatrechtliche Entschädigung bezahlt wurde	pro lfd. ½ Meter	einmalig	25,00 € bis 200,00 €	25,00 €
----	---	---------------------	----------	----------------------------	---------